
**ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNGEN IM BRITISCHEN
STEUERRECHT**

Steven M. Bruck

Blick Rothenberg

ST. MORITZ – JANUAR 2009

12 York Gate
Regent's Park
London NW1 4QS

Tel.: +44 (0) 7544 8970
E-Mail: steven.bruck@blickrothenberg.com
Website: www.blickrothenberg.com

INDEX

	Seite
1. Einleitung	
• Haushalt März 2008 und Finance Act 2008	1
• Pre Budget Statement November 2008	1
• Rechtsprechung	1
2. Finance Act 2008 – Zusammenfassung	1
3. Pre Budget Report November 2008 – Zusammenfassung	2
4. Rechtsprechung – Zusammenfassung	2
5. Finance Act – Ausführlicher Kommentar	
5.1 Änderungen der Steuersätze und der Sozialversicherungssätze	3
5.2 Änderungen der Steuerabschreibungsmöglichkeiten – 2008/09	5
5.3 Forschung und Entwicklung – Änderung der Freibetragsätze	6
5.4 Wohnsitzregeln – Reisetage	6
5.5 Non-Domicile-Regeln – Grundlegende Änderungen	6
5.6 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	7
5.7 Erbschaftsteuer – 2008/9	8
6. Pre Budget Report November 2008 – Ausführlicher Kommentar	
6.1 Einkommensteuer	9
6.2 Sozialversicherungsbeiträge („NIC“)	10
6.3 Körperschaftsteuer	10
6.4 Abschreibungsmöglichkeiten – Autos	10
6.5 Besteuerung ausländischer Dividenden	10
6.6 Reform der CFC-Gesetze	11
6.7 Interessen verbundener Parteien	11
6.8 Bekämpfung der Steuervermeidung – Einkommensverlagerung	11
6.9 Mehrwertsteuersatz – vorübergehende Senkung	11
7. Rechtsprechung	
• Arctic Systems	11
• Vodafone 2	12

1. **Einleitung**

Der wie üblich im März 2008 vorgelegte Haushalt enthält die Regelungen, die in den Finance Act 2008 [Finanzgesetz 2008] eingehen. Entsprechend dem üblichen Muster wurden dadurch viele der Gesetzesvorlagen verabschiedet, die bereits im „Pre Budget Report“ aus dem Oktober 2007 vorgestellt und von uns bereits 2008 in unserer Präsentation in St. Moritz zusammengefasst wurden. Der Vollständigkeit halber seien sie hier jedoch nochmals wiederholt.

Außerdem gab der Finanzminister im November 2008 seinen Pre Budget Report für 2009 bekannt, der Gesetzesvorlagen enthielt, von denen einige fast sofort in Kraft traten. Grund dafür war die außerordentliche Wirtschaftslage sowohl in Großbritannien als auch in der Welt insgesamt. Einige dieser Gesetzesvorlagen sahen vorzeitige Steuersenkungen vor, die durch spätere Steuererhöhungen finanziert werden.

Außerdem wurde das britische Steuerrecht, wie immer, auch durch britische Gerichtsentscheidungen beeinflusst.

2. **Finance Act 2008 – Zusammenfassung**

Die folgenden Punkte beruhen auf dem Haushalt 2008 und wurden, mit mehr Änderungen als gewöhnlich, durch den Finance Act 2008 verabschiedet.

- 2.1 Änderungen der Steuersätze und der Sozialversicherungssätze.
- 2.2 Änderungen der Abschreibungsmöglichkeiten.
- 2.3 Abschreibungsmöglichkeiten für Forschung und Entwicklung – Änderung der Sätze.
- 2.4 Wohnsitz – Änderung der Berücksichtigung der Tage der Ankunft in bzw. Abreise aus GB.
- 2.5 Non-Domicile-Regeln – erhebliche Änderungen.
- 2.6 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen – erhebliche Änderungen, u.a. ein neuer Pauschalsteuersatz.
- 2.7 Erbschaftsteuer – wichtige Änderungen der für Ehegatten und zivile Partnerschaften geltenden Regeln.
- 2.8 Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine vollständige Zusammenfassung sämtlicher Angelegenheiten ist, die in dem immerhin 451 Seiten langen Finance Act enthalten sind.

3. Pre Budget Report November 2008 – Zusammenfassung

Die folgenden sich aus dem Pre Budget Report vom November 2008 ergebenden Punkte werden in diesem Bericht behandelt.

- 3.1 Einkommensteuer – Änderungen hinsichtlich der künftigen Behandlung der persönlichen Abschreibungsmöglichkeiten und Einführung eines höheren Spitzensteuersatzes
- 3.2 Sozialversicherungsbeiträge – künftige Änderungen, einschließlich einer Erhöhung um 0,5 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- 3.3 Körperschaftsteuer – Änderung der Regeln für den Verlustrücktrag und Verschiebung der Steuersatzanhebung für kleine Unternehmen.
- 3.4 Abschreibungsmöglichkeiten – Autos – wichtige Änderung, insbesondere für Autos über 12.000 GBP
- 3.5 Besteuerung ausländischer Dividenden – neue Vorschläge für die künftige Regelung
- 3.6 CFC-Gesetze (*Controlled Foreign Company Legislation*) – Versprechen einer neuen gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die Gerichtsentscheidung in der Sache *Vodafone 2*.
- 3.7 Zinsen unter verbundenen Parteien – versprochene Steuererleichterung für aufgelaufene Zinsen
- 3.8 Bekämpfung der Steuervermeidung – Aufschiebung der (auf die Gerichtsentscheidung in der Sache *Arctic Systems* folgenden) gesetzlichen Regelung zur Einkommensverlagerung
- 3.9 Mehrwertsteuer – vorübergehende Senkung des Basissatzes auf 15 %.

4. Rechtsprechung – Zusammenfassung

Die folgenden Gerichtsentscheidungen hatten dieses Jahr Auswirkungen auf das Steuerrecht.

- 4.1 *Arctic Systems* – Zurückweisung des Vorgehens der Steuerbehörde gegen Familienunternehmen – weitere Entwicklungen.
- 4.2 *Vodafone 2* – Der High Court lässt die Anwendung britischer CFC-Gesetze auf eine EU-Gesellschaft nicht zu.

5. Finance Act 2008 – Ausführlicher Kommentar

5.1 Änderungen der Steuer- und Sozialversicherungssätze

Einkommensteuer – 2008/09

Beläuft sich das Einkommen (abgesehen von Spar- und Dividendenerträgen) auf mindestens 2.320 GBP, so gelten die folgenden Steuersätze:

	Dividenden	Sparguthaben	Sonstiges
1 – 34.800 GBP	10 %	20 %	20 %
über 34.800 GBP (höherer Satz)	32,5 %	40 %	40 %

Beträgt das sonstige Einkommen weniger als 2.320 GBP, so gelten die folgenden Steuersätze:

	Dividenden	Sparguthaben	Sonstiges
1 - 2.320 GBP	10 %	10 %	20 %

- Dividenden (ohne Abzüge) erhöhen sich um eine nichtrückzahlbare Steuergutschrift in Höhe von 1/9.
- Dividenden und Zinserträge aus Sparguthaben bilden die „Einkommenspitze“ („top slice“).
- Der (steuerfreie) persönliche Steuerfreibetrag beträgt für Personen unter 65 Jahren 6.035 GBP.
- Für Personen über 65 Jahre bzw. über 75 Jahre gelten höhere Freibeträge.

Im Vorstehenden enthaltene grundlegende Änderungen:

- Abschaffung des Eingangssteuersatzes von 10 %.
- Senkung des Basissteuersatzes von 22 % auf 20 %.
- Steuergutschriften gelten auch für ausländische Dividenden von Minderheitsaktionären (< 10 %).

Sozialversicherung (NI) – 2008/09 („Klasse 1“)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
bis zu 105 GBP pro Woche	Null	Null
105 GBP – 770 GBP pro Woche	11 %	12,8 %
über 770 GBP pro Woche (auf den übersteigenden Teil)	1 %	12,8 %

- Für diejenigen, die auf vertraglicher Grundlage aus der Sozialversicherung ausgeschieden („*contracted out*“) oder selbstständig sind (oder freiwillige Beiträge zahlen), gelten andere, niedrigere Steuersätze.
- Nachstehend in Abschnitt 6.2 sind die künftigen Anhebungen des Sozialversicherungssatzes im Einzelnen aufgeführt.

Fortgeltende nützliche Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht zur nationalen Sozialversicherung

- Wer im Rahmen eines weiterbestehenden Beschäftigungsverhältnisses Beiträge zur Sozialversicherung eines EU-Mitgliedstaats oder der Schweiz leistet (Formular E101 ist auszufüllen) oder nur kurzzeitig nach GB abgeordnet wird, braucht in GB keine NI-Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.
- Die Gesellschaftsform der Limited Liability Partnership (LLP) gewinnt an Beliebtheit, weil die Partner als selbstständig behandelt werden. Für Partner gelten wesentlich niedrigere Sozialversicherungsbeiträge und es fällt kein Arbeitgeberbeitrag an.

Körperschaftsteuer – 2008

Steuersatz für kleine Unternehmen (bis zu 300.000 GBP Gewinn)	21 %
mittlerer Steuersatz (Gewinn zwischen 300.000 GBP und 1,5 Mio. GBP)	29,75 %
voller Steuersatz	28 %

- Es gibt Regeln, durch welche die 300.000 GBP-Grenze für Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung gesenkt wird.
- Der Steuersatz für kleine Unternehmen wurde von zuvor 20 % auf 21 % angehoben.
- Eigentlich war vorgesehen, den Steuersatz für kleine Unternehmen 2009/10 auf 22 % anzuheben. Jetzt wird er jedoch (wie im Pre Budget Report für 2008 angekündigt – vgl. nachstehenden Abschnitt 6.3) bis 1. April 2010 bei 21 % belassen.

5.2. *Änderungen der Steuerabschreibungsmöglichkeiten – 2008/09*

a)	Anlagen und Maschinen	20 %	(degressiv)
	<ul style="list-style-type: none"> • aber bei Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren • vorbehaltlich eines jährlichen Investitionsfreibetrags von 100 % auf die ersten 50.000 GBP je Unternehmen oder Konzern • Fest mit einem Gebäude verbundene Einbauten 	10 %	(degressiv)
		100 %	
b)	Autos (maximal 3.000 GBP jährlich)	20 %	(degressiv)
	<ul style="list-style-type: none"> • Absetzungsmöglichkeiten für Leasing beschränkt, wenn der ursprüngliche Marktwert des Autos 12.000 GBP übersteigt (dabei sind jedoch die Änderungen ab 1. April 2009 zu beachten, vgl. nachstehenden Abschnitt 6.4)		
c)	Instandsetzung von Wohnungen über vor 1980 gebauten Ladengeschäften, verschiedene Ausgaben für Energieeinsparungen / Energieeffizienz, wissenschaftliche Forschung, gewerblich genutzte Gebäude und die Renovierung von Gewerbeflächen in bestimmten ausgewiesenen Gebieten	100 %	(vgl. die Detailregelungen)
d)	Immaterialgüterrechte (Goodwill, geistiges Eigentum, etc.)	als akkumulierte Abschreibung (min. 4 %)	
e)	Hotels, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude	3 % linear (Reduzierung auf Null bis 2011/12)	

Im Vorstehenden enthaltene grundlegende Änderungen:

- Darin spiegelt sich die Senkung der Steuersätze von zuvor 25 % auf 20 % wider, eine neue Abschreibung von 10 % für fest mit einem Gebäude verbundene Einbauten und eine neue 100%-Abschreibungsmöglichkeit für die ersten aufgewendeten 50.000 GBP (als Ersatz für gewisse andere, jetzt nicht mehr bestehende Abschreibungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen).

5.3 *Forschung und Entwicklung – Änderung der Freibetragsätze*

5.3.1 Durch den Finance Act 2008 [Finanzgesetz 2008] wurde der für Forschungs- und Entwicklungsausgaben geltende Freibetragsatz für große Unternehmen von 125 % auf 130 % erhöht und für kleine und mittlere Unternehmen von 150 % auf 175 % (begrenzt auf bis zu 7,5 Millionen GBP); dieser Satz gilt seit dem 1. August 2008.

5.4 *Wohnsitzregeln – Reisetage*

5.4.1 Fortgeltung der seit langem geltenden Regeln, denen zufolge (grob gesagt) eine Steuerpflicht im Vereinigten Königreich entsteht, wenn man sich in einem Steuerjahr mindestens 183 Tage im Vereinigten Königreich aufhält oder in vier Steuerjahren im Durchschnitt mindestens 91 Tage jährlich.

5.4.2 Eine wichtige Frage, die sich in diesem Zusammenhang ergibt, ist die Behandlung der Reisetage (Ankunft und Abreise). Lange Zeit war es üblich, diese nicht mitzuzählen, doch die Rechtslage wurde unklar, als die Steuerbehörde diese Vorgehensweise in Gerichtsverfahren in Frage stellte.

5.4.3 Der Finance Act 2008 sieht vor, dass ab dem 5. April 2008 jeder Tag, an dem sich jemand um Mitternacht im Vereinigten Königreich aufhält, als Wohnsitztag gezählt wird, der bei der Bestimmung des Wohnsitzes berücksichtigt wird. Dies ist eine bedeutende Änderung, die jedoch etwas einfacher ist, als die im Pre Budget Report für 2007 vorgeschlagene Regelung, die vorsah, sämtliche Reisetage mitzuzählen.

5.5 *Non-Domicile-Regeln – Grundlegende Änderungen*

5.5.1 Bis zum 5. April 2008 konnten natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hatten, ohne hier auch ihr „Domicile“ zu haben, die Besteuerung unter Anwendung der „*remittance basis*“ wählen, ohne dass dies negative Auswirkungen hatte. Das bedeutete, dass ihre außerhalb des Vereinigten Königreichs anfallenden Einkünfte/Veräußerungsgewinne nur insoweit der hiesigen Steuer unterlagen, als sie ins Vereinigte Königreich überwiesen wurden.

5.5.2 Seit dem 6. April 2008 gilt für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, ohne hier ihr „Domicile“ oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz zu haben [„*non-domiciled*“ bzw. „*non-ordinarily resident*“], dass sie sowohl ihren persönlichen Freibetrag als auch ihren Freibetrag auf Veräußerungsgewinne für das Steuerjahr verlieren, wenn sie für das Steuerjahr die Besteuerung unter Anwendung der „*remittance basis*“ wählen. Darüber hinaus gilt für diejenigen, die die „*remittance*“-Regelung in Anspruch nehmen, der höhere Dividendensteuersatz von 40 % für überwiesene ausländische Dividenden.

- 5.5.3 Dies gilt für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und:
- im betreffenden Steuerjahr entweder kein Domicile oder keinen gewöhnlichen Wohnsitz dort haben;
 - im betreffenden Steuerjahr mindestens 18 Jahre alt sind; und
 - im betreffenden Steuerjahr nicht überwiesene ausländische Einkünfte oder Veräußerungsgewinne von mindestens 2.000 GBP haben.
- 5.5.4 Natürliche Personen mit langfristigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die die Besteuerung unter Anwendung der „*remittance basis*“ beantragen, werden diesbezüglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, außerdem für nicht überwiesene ausländische Einkünfte/Veräußerungsgewinne 30.000 GBP Steuern zahlen müssen. Dies gilt für Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und:
- im betreffenden Steuerjahr entweder kein Domicile oder keinen gewöhnlichen Wohnsitz dort haben;
 - im betreffenden Steuerjahr mindestens 18 Jahre alt sind;
 - im betreffenden Steuerjahr nicht überwiesene ausländische Einkünfte oder Veräußerungsgewinne von mindestens 2.000 GBP haben; und
 - in mindestens 7 der letzten 9 Steuerjahre, die dem betreffenden Steuerjahr vorausgingen, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich gehabt haben.
- 5.5.5 Einige der klassischen Methoden, durch die Überweisungen als Kapital klassifiziert werden konnten, sind seit dem 6. April 2008 nicht mehr möglich. Dies betrifft etwa die Schließung von Bankkonten, Offshore-Schenkungen an Ehegatten und minderjährige Kinder sowie der Einkauf von Waren im Ausland zur Verwendung im Vereinigten Königreich.

5.6 **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

- 5.6.1 Bis zum Finance Act 2008 war die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen recht kompliziert, und es gab verschiedene nützliche Steuervergünstigungen, durch die der effektive Steuersatz deutlich unter den Spitzensteuersatz von 40 % gedrückt werden konnte.
- 5.6.2 Durch den Finance Act 2008 wurde für die Steuer auf Veräußerungsgewinne mit Wirkung ab 6. April 2008 ein einheitlicher Steuersatz von 18 % eingeführt, durch den alle früheren komplizierten Regelungen entfallen.
- 5.6.3 Dieser Pauschalsatz ist erheblich kritisiert worden. Eines der Argumente dagegen ist die Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz bei direkt gehaltenen Vermögensgegenständen, und demjenigen bei durch eine Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenständen. Steht der Vermögensgegenstand im Eigentum einer Gesellschaft, so ergibt sich durch die Besteuerung auf der Ebene der Gesellschaft und auf der Ebene des

Gesellschafters ein effektiver Gesamtsteuersatz von 46 %, während sich bei direktem Eigentum ein Steuersatz von nur 18 % ergibt.

- 5.6.4 In Reaktion auf die Kritik an der Abschaffung eines der früher weithin genutzten Freibeträge wurde der „*Entrepreneurs' Relief*“-Freibetrag eingeführt. Dieser sieht vor, dass der während der Nutzungsdauer erzielte, die Steuererleichterungsvoraussetzungen erfüllende Veräußerungsgewinn bis zur Höhe von 1 Millionen GBP mit einem effektiven Steuersatz von 10 % besteuert wird. Vor dem 5. April 2008 erfolgte Veräußerungen werden nicht auf die Nutzungsdauer [*lifetime limit*] angerechnet. Allgemein kann man sagen, dass es sich bei Veräußerungen, die die Voraussetzungen für diese Vergünstigung erfüllen, um Veräußerungen von Handelsgesellschaften oder Unternehmen handelt.

5.7. Erbschaftsteuer – 2008/09

- Die Steuerklassen wurden für 2008/09 wie folgt angehoben:

1 - 312.000 GBP	0 % (Null-Steuerklasse)
über 312.000 GBP	40 % (Erbschaftsteuer)

- Für Schenkungen unter Lebenden gelten nach wie vor niedrigere Sätze, falls der Schenker binnen 7 Jahren nach der Schenkung verstirbt. Der volle Steuersatz reduziert sich wie folgt:

Jahre	0-3	3-4	4-5	5-6	6-7
Steuersenkung	0 %	20 %	40 %	60 %	80 %

- Die **wichtigsten Ausnahmen** gelten für:

	Befreiung
Ehegatte/Partner einer zivilen Lebensgemeinschaft – beide mit <i>Domicile</i> im Vereinigten Königreich (oder kein hiesiges <i>Domicile</i> des Übertragenden)	unbeschränkt
Ehegatte/Partner einer zivilen Lebensgemeinschaft ohne hiesiges <i>Domicile</i> – Übertragender mit <i>Domicile</i> im Vereinigten Königreich	55.000 GBP

- Zusätzlich gibt es Steuerbefreiungen für verschiedene Arten von Schenkungen sowie für Zahlungen an gemeinnützige Organisationen, politische Parteien und bestimmte Arten von Trusts. Außerdem gibt es 100 % bzw. 50 % Befreiung für bestimmte Geschäfte, Gesellschaften und anderes Vermögen.

- Aufgrund einer wichtigen Änderung, die durch den Finance Act 2008 eingeführt wurde, kann der nicht in Anspruch genommene Null-Steuersatz des verstorbenen Ehegatten/Partners einer zivilen Lebensgemeinschaft (der beim steuerfreien Eigentumsübergang auf den überlebenden Ehegatten/Partner einer zivilen Lebensgemeinschaft nicht genutzt wurde), auf den überlebenden Ehegatten/Partner einer zivilen Lebensgemeinschaft übertragen werden, wenn dieser nach dem 9. Oktober 2007 verstirbt. Witwen und Witwer können diese Regelung jederzeit danach in Anspruch nehmen, selbst wenn der Vorverstorbene vor dem 9. Oktober 2007 verstorben sein sollte.
- Das bedeutet somit, dass der Steuerfreibetrag beim Tod des zweiten Ehegatten häufig fast doppelt so hoch sein wird. Dies soll der Kritik an den früheren Regelungen Rechnung tragen, die angesichts der Entwicklung der Wohnhauspreise in GB dazu geführt hatten, dass selbst für bescheidene Nachlässe Erbschaftsteuer zu zahlen war.
- Die Erbschaftsteuer ist eine wichtige britische Steuer, die häufig übersehen wird. Für die Nachlässe von Personen mit Wohnsitz, jedoch ohne *Domicile* im Vereinigten Königreich, gilt sie für deren im Vereinigten Königreich gelegenes Vermögen. Für Personen, die in 17 der letzten 20 Jahre ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich gehabt haben, gilt die Steuerpflicht für ihr weltweites Vermögen.

6. Pre Budget Report November 2008 – Ausführlicher Kommentar

Hintergrund

Im November 2008 wurde der Pre Budget Report vor dem Hintergrund der gravierenden Verschlechterung der Wirtschaftslage bekannt gegeben. Als Reaktion darauf war vorgesehen, die kurzfristige Steuerbelastung in verschiedenen Hinsichten zu reduzieren. Zur Gegenfinanzierung wurden jedoch bereits erhebliche Steuererhöhungen angekündigt, die zu späteren Terminen in Kraft treten werden.

6.1 *Einkommensteuer*

- Die persönlichen Freibeträge für Personen unter 65 Jahren steigen im Steuerjahr 2009/10 auf 6.475 GBP.
- Ab dem 6. April 2010 tritt jedoch eine grundlegende Änderung in Kraft: Der persönliche Einkommensteuerfreibetrag reduziert sich für Personen mit einem Einkommen zwischen 100.000 GBP und 140.000 GBP um bis zu 50 % und für diejenigen, die mehr als 140.000 GBP verdienen, um bis zu 100 %.
- Darüber hinaus wird ab dem 6. April 2011 ein neuer Höchststeuersatz von 45 % auf steuerbare Einkünfte über 150.000 GBP aus Sparguthaben und anderen Quellen eingeführt. (37,5 % auf Dividenden)

6.2 Sozialversicherungsbeiträge („NIC“)

- Am oder nach dem 6. April 2009 werden die Bemessungsgrenze für NIC-Beiträge der Klasse 1 und die Grenze, ab der der höhere Steuersatz (zurzeit 40 %) beginnt, vereinheitlicht.
- Ab dem 6. April 2011 steigen die NIC-Sätze für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jeweils um 0,5 %. Dies bedeutet eine effektive Anhebung der Steuersätze.

6.3 Körperschaftsteuer

- Die geplante Anhebung des für kleine Unternehmen geltenden Satzes von 21 % auf 22 % (die erstmals im Pre Budget Report 2007 angekündigt wurde) wurde vom 1. April 2009 auf den 1. April 2010 verschoben.
- Früher konnten Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung Verluste nur mit Gewinnen im Vorjahr verrechnen. Vom 24. November 2008 bis zum 23. November 2009 ist ein zusätzlicher Verlustrücktrag von bis zu 50.000 GBP auf weitere zwei Jahre möglich. Für Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird es hinsichtlich der Geschäftsverluste im Steuerjahr 2008-09 eine entsprechende Steuererleichterung geben.

6.4 Abschreibungsmöglichkeiten – Autos

Die Regelung für die steuerliche Absetzbarkeit von Autos über 12.000 GBP ändert sich mit Wirkung ab dem 1. April 2009. Autos mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 160g/km werden zu einem Pool zusammengefasst und können nur mit 10 % jährlich regressiv abgesetzt werden. Dieses Pooling hat die indirekte Wirkung, dass die Möglichkeit, bei der Veräußerung des Autos einen Restfreibetrag geltend zu machen, entfällt, weil [der Verkaufserlös] einfach dem Pool angerechnet wird. Alle anderen Autos werden zu einem Pool zusammengefasst, für den jährlich 20 % abgeschrieben werden können.

6.5 Besteuerung ausländischer Dividenden

Das alte System sah vor, dass Gutschriften erteilt wurden für ausländische Steuern, die auf die Gewinne erhoben wurden, aus denen die ausländischen Dividenden gezahlt wurden. Jetzt wurde angekündigt, dass anstelle dieses Systems eine volle Befreiung ausländischer Dividenden von der britischen Steuer geplant ist. Darüber wird zurzeit noch beraten, und es wird damit gerechnet, dass die Regierung ihren Gesetzentwurf Anfang 2009 vorlegt.

6.6 *Reform der CFC-Gesetze („Controlled Foreign Company“)*

Im Zuge der oben erwähnten Beratung werden auch Änderungen der „CFC“-Vorschriften vorgeschlagen. Damit wird auf die Entscheidungen von EG- und britischen Gerichten reagiert, die die aktuellen britischen CFC-Gesetze zum Gegenstand hatten. (Vgl. die nachstehenden Abschnitte 7.4 bis 7.6 bezüglich *Vodafone 2*). Auch diesbezüglich wird ein Gesetzentwurf erwartet.

6.7 *Zinsen unter verbundener Parteien*

Die Regierung erkennt an, dass die bestehende gesetzliche Regelung für das Vereinigte Königreich nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Wenn ein britisches Unternehmen einer ausländischen verbundenen Gesellschaft Zinsen schuldet, erhält sie zurzeit für diese Beteiligung nur insoweit Steuererleichterungen, als diese Zinsen tatsächlich gezahlt werden (und nicht als antizipative Posten rückgestellt werden). Ab dem 1. April 2009 werden solche Zinsen voraussichtlich als antizipative Posten absetzbar sein (und somit genauso behandelt wie Zinszahlungen an ein britisches verbundenes Unternehmen).

6.8 *Bekämpfung der Steuervermeidung – Einkommensverlagerung*

Im Pre Budget Report wurde es für unfair gehalten, einer Minderheit von Personen zu gestatten, finanziell davon zu profitieren, dass sie einen Teil ihres Einkommens an eine andere Person übertragen, für die ein niedrigerer Steuersatz gilt. Diese Vorgehensweise wird auch als „Einkommensverlagerung“ bezeichnet. Die Regierung wird jedoch vorerst von Gegenmaßnahmen absehen und den Gesetzesentwurf erst mit dem Finance Bill 2009 [Entwurf des Finanzgesetzes 2009] vorlegen. Die Regierung will diese Angelegenheit zunächst weiter beobachten. (Vgl. auch den nachstehenden Abschnitt 7.3).

6.9 *Mehrwertsteuersatz – vorübergehende Senkung*

Der Standardsatz der Mehrwertsteuer wurde am 1. Dezember 2008 vorübergehend von 17,5 % auf 15 % gesenkt. Dieser Satz soll bis zum 31. Dezember 2009 gelten.

7. *Gerichtsentscheidungen*

Arctic Systems

- 7.1 In der Sache „Arctic Systems“ (die wir in unserem letztjährigen Bericht zusammenfassten) beanstandete die Steuerbehörde die von einem Ehepaar getroffene steuerliche Regelung, derzufolge die Anteile an einem Familienunternehmen von Ehemann und Ehefrau gehalten wurden, so dass die sich ergebenden Dividendeneinnahmen auf die beiden aufgeteilt wurden. So war es beiden möglich,

jeweils ihren eigenen persönlichen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen und nur den niedrigeren Steuersatz zu zahlen.

- 7.2 Die Steuerbehörde verlor ihr Rechtsmittel in dieser Sache. JEDOCH wurde angekündigt, dass man durch ein neues, ab dem 6. April 2008 geltendes Gesetz gegen derartige in Familien oder unter Partnern getroffenen Vereinbarungen, die auf die Steuerreduzierung abzielen, vorgehen werde.
- 7.3 Die Regierung ist weiterhin der Auffassung, dass eine solche Einkommensverlagerung verhindert werden sollte. Es gibt jedoch viele Gründe, die dagegen sprechen: die Gefahr, dass dadurch auch unschuldige Arrangements erfasst werden und Familienunternehmen das Leben sehr erschwert wird. Deshalb ist die Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuervermeidung mindestens zwölf Monate aufgeschoben worden. Dies ist zu begrüßen.

Vodafone 2

- 7.4 In der Sache *Vodafone 2* hat der High Court entschieden, dass das britische CFC-Gesetz die sich aus Artikel 43 des EG-Vertrags ergebende Niederlassungsfreiheit verletzt. Es befand, dass die CFC-Regelungen nicht anwendbar sind, wenn sich ihr Anwendungsbereich nicht auf völlig künstliche Arrangements beschränkt, die allein auf Steuervermeidung abzielen. Deshalb, so befand der High Court, sind die britischen CFC-Vorschriften nicht anwendbar auf EU-Unternehmen mit EU-Tochtergesellschaften.
- 7.5 Wird diese Entscheidung von den Obergerichten aufrecht erhalten, so könnte es sein, dass auch die für natürliche Personen geltenden britischen Gesetze zur Bekämpfung der Steuervermeidung für nicht anwendbar befunden werden, weil sie gegen Artikel 43 des EG-Vertrags verstoßen. Dadurch wäre es möglich, dass EU-Mitgliedstaaten mit niedrigen Körperschaftsteuern EU-Gesellschaften und EU-Bürgern, die Mehrheitsaktionäre von EU-Gesellschaften sind, Schutz bieten. Angriffe gegen Strukturen, die auf Steueroasen außerhalb der EU setzen, sind jedoch weiterhin möglich.

Diese Präsentation gibt lediglich eine Zusammenfassung bestimmter Bereiche des Steuerrechts und ist nur als allgemeiner Überblick gedacht. Dies kann dazu führen, dass die Präsentation Fehler oder Auslassungen aufweist. Deshalb sollten diese Informationen nicht als Handlungsgrundlage herangezogen werden, ohne auch die gesetzlichen Regelungen im Detail zu berücksichtigen und geeigneten fachlichen Rat einzuholen.